

GENERELLE ANWEISUNGEN

Das **Gesetz 26/2006 zur Vermittlung von Versicherungen und Rückversicherungen** (am 18.07.2006 im B.O.E.- offizielle spanische Regierungspublikation veröffentlicht und, am folgenden Tag in Kraft getreten) richtet den ersten Teil generelle Richtlinien einschließlich, Verstöße an die Vermittler

Als **Erstöße** gelten:

- 1) Die Tätigkeit hin zu Mutuas und Kooperativen mit variablen Prämien auszuweiten
- 2) Die direkte oder indirekte Deckung von Risiken zu übernehmen
- 3) Aktivitäten zugunsten von Gesellschaften, die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, um in Spanien tätig zu sein, oder die keine Genehmigung haben, durchzuführen
- 4) Den Abschluss von Versicherungsverträgen aufzuerlegen
- 5) Zusatzkosten auf die Prämienrechnung der Versicherer zu berechnen
- 6) Einen Versicherungsvertrag im Namen des Kunden ohne sein Einverständnis zu unterzeichnen

Die allgemeinen **Verpflichtungen** des Vermittlers sind:

- 1) Wahrheitsgemäß und ausreichende Informationen zum Versicherungsvertrag abzugeben (bei Werbung, Angebot und Abschluss)
- 2) Alle Kundelgerder zu verwahren und verwalten
- 3) Auf allen Geschäftspapieren die Daten des Registereintrags und Geschäftsnamen zu erwähnen
- 4) Vor Aufnahme der Aktivitäten muss der Vermittler im speziellen Register des DGSFP, der Kontrollbehörde, eingetragen sein
- 5) Vermittler von Bankversicherungen müssen die Kunden darauf aufmerksam machen, dass es sich um eine Versicherung und um kein anderes Finanzierungsgeschäft handelt
- 6) Makler (natürliche oder juristische Personen) und Vermittler aus anderen Mitgliedstaaten, die in Spanien in FOS (freie Ausübung der Servicetätigkeit) tätig sind, sollen bei der Schadensabwicklung im Interesse ihrer Kunden mitwirken
- 7) Makler (natürliche oder juristische Personen) und Vermittler aus anderen Mitgliedstaaten, die in Spanien in FOS oder FOE tätig sind , müssen über einen **Kundenservice** verfügen (in völliger Unabhängigkeit, um Interessenkonflikte zu

vermeiden) um dem Kunden bei der Abwicklung der Schäden zu helfen, oder diesen Service den Versicherungsgesellschaften anvertrauen, die einen **Ombudsmann** ernennen können (eine Person außerhalb der Organisation der Versicherungsgesellschaften, die zu Versicherungsgesellschaften handelt und in der Ausübung seiner Funktion selbstständig Entscheidungen trifft). Eine Entscheidung des Ombudsmanns zugunsten des Kunden ist bindend für den Vermittler oder den Versicherer im Falle von exklusiven Agenten oder Vermittlern von Bankversicherungen bindend. Ohne dass andere Vorgehensweisen zur Ausübung der Rechte der Kunden beeinträchtigt werden, würde das System den Erlass anderer Verfahrensweisen nicht verhindern, und die festgesetzte Frist zur Ausübung der Rechte wird nicht unterbrochen.

Der Kundenservice und Ombudsman werden in der Verordnung ECO/734/2004 vom 11.03.2004 beschrieben (veröffentlicht im BOE vom 24.03.2004).

- 8) Makler und Kunde können in schriftlicher Form vereinbaren, dass die Zahlungen an den Makler professionelle Honorare beinhalten, die jedoch unabhängig der Prämienrechnung der Versicherer berechnet werden müssen. Wenn zusätzlich zu den professionellen Honoraren, in Teil der Zahlung an den Broker zusammen mit der Prämie an den Versicherer geleistet wird, muss die Prämienrechnung den Betrag und den Namen des Maklers aufweisen.
- 9) Makler sollen au  ser den Provisionen (Kommissionen) keine weiteren Leistungen von den Versicherern erhalten.
- 10) Makler sollen ihre finanzielle Solvenz und Haftung nachweisen k  nnen
- 11) Dem Kundenschutzgesetz muss spezielle Achtung geschenkt werden
- 12) Die Beratung des Maklers soll auf der Basis einer objektiven Analyse einer ausreichenden Anzahl von auf dem Markt angebotenen Versicherungsvertr  gen beruhen, so dass der Makler im Einklang mit seiner beruflichen Erfahrung eine Empfehlung aussprechen kann, welcher Versicherungsvertrag am besten den Bed  rfnissen des Kunden entspricht.

In jedem Fall ist eine **objektive Analyse** gegeben, wenn der Makler mindestens **drei Angebote verschiedener** Versicherer des gleichen Sachgebiets abgegeben hat oder wenn der Broker den Vertrag selbst ausgearbeitet und mit mindestens **drei Versicherern** verhandelt hat, um ihn seinen Kunden exklusiv anbieten zu k  nnen.

In jedem Fall ist die Festlegung eines honorierten Arbeitskodex im gemeinsamen Sektor Aufgabe der repr  sentativen Vermittlerorganisationen.